

**Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
der CLADE GmbH**

1. Allgemeines

- 1.1** Diese AVB gelten für alle Produkte und Leistungen der CLADE GmbH (CLADE) gegenüber ihren Kunden. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden finden keine Anwendung.
- 1.2** CLADE ist ein erfolgreicher Technologie-Serviceprovider im Bereich chemischer Analysen von Flüssigkeiten und bietet eine Vielzahl verschiedener Produkte in diesem Bereich an.
- 1.3** Zu den von CLADE angebotenen Produkten und Leistungen zählen insbesondere, wobei nachfolgende Aufzählung nicht abschließend zu verstehen ist, sondern von CLADE erweitert bzw. weiterentwickelt werden kann (nachfolgend gemeinsam auch „Produkte“):
- 1.3.1** Kauf des Analysers und seiner Software
 - 1.3.2** MIRA Analyser as a Service (Subskription der Hardware (Analyser) mit technischem Support vor Ort, einschließlich des Verkaufs bzw. der Bereitstellung von Verbrauchsmaterialien)
 - 1.3.3** Supportleistungen
 - 1.3.4** Software as a Service (cloudbasierte Softwarebereitstellung)
 - 1.3.5** Consulting Services (dienstvertragliche Beratungsleistungen)
 - 1.3.6** Analytical Services (werkvertragliche Entwicklungsleistungen)
 - 1.3.7** Digital Quality Center / „DQC“ (Erbringung von Analysen durch CLADE oder Dritte)
- 1.4** Der Kunde ist interessiert an dem Bezug bestimmter Produkte von CLADE.
- 1.5** Diese AVB gelten für die Bereitstellung der Produkte von CLADE gegenüber dem Kunden.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1** Der Kunde bestellt bei CLADE bestimmte Produkte aus dem Produktportfolio von CLADE.
- 2.2** Inhalte, Preise und etwaige Service Levels zu den Produkten ergeben sich aus einem entsprechenden Einzelvertrag der Parteien (der sich gegebenenfalls aus einem Angebot von CLADE, in jedem Fall aber aus einer Bestellung des Kunden und einer Vertragsannahme von CLADE zusammensetzt) und/oder dem Lieferschein von CLADE.
- 2.3** CLADE wird die bestellten Produkte gemäß dem Einzelvertrag bzw. dem Lieferschein und diesen AVB bereitstellen.
- 2.4** Soweit die Produkte von CLADE und/oder mitgelieferte bzw. bereitgestellte Verbrauchsmaterialien der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegen, stellt CLADE die einschlägigen Sicherheitsdatenblätter unter www.clade.io/downloads bereit. Der Kunde ist verpflichtet, CLADE im Hinblick auf diese Sicherheitsdatenblätter schriftlich ausreichende Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie der Kunde den Stoff verwendet, sodass die entsprechende Verwendung gegebenenfalls im Registrierungsdossier des Stoffs berücksichtigt werden kann, und CLADE schriftlich zu informieren, soweit dem Kunden neue Informationen zu gefährlichen Eigenschaften der Stoffe oder Gemische bekannt werden und/oder er Informationen erlangt, die zur Folge haben können, dass die im Sicherheitsdatenblatt vorgesehenen Risikomanagementmaßnahmen nicht mehr angemessen sind.
- 2.5** Eine etwaige Lieferung und Installation sowie gegebenenfalls die Wartung und/oder Pflege der Produkte erfolgen durch CLADE oder den von CLADE autorisierten und dem Kunden benannten Servicedienstleister.
- 2.6** CLADE oder der Servicedienstleister teilt dem Kunden nach der Lieferung und Installation des Analyser dessen Betriebsbereitschaft mit und weist diesen in die Nutzung ein. Der Kunde ist daraufhin verpflichtet, den Analyser binnen drei (3) Werktagen zu testen und das Testergebnis CLADE unverzüglich mitzuteilen. Sofern CLADE keine Nachricht binnen dem vorgenannten Zeitraum erhält, gilt der Analyser als vom Kunden abgenommen und vertragsgemäß gemäß dem Einzelvertrag und diesen AVB.
- 2.7** Im Fall der Lieferung von Produkten durch CLADE an den Kunden hat der Kunde diese unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel CLADE binnen fünf (5) Werktagen anzuzeigen. Verstreicht diese Frist, gelten die Produkte als genehmigt und vertragsgemäß. § 377 Abs. 2 bis Abs. 5 HGB gilt entsprechend.

- 2.8 Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren ein (1) Jahr ab Abnahme des Analyser bzw. Ablieferung der Produkte.
- 2.9 Abhängig von den besonderen Bestimmungen des Servicevertrages mit CLADE oder einem Servicedienstleister wird der First Level Support für den Kunden in Bezug auf den Analyser durch CLADE erbracht.
- 2.10 Die Produkte gelten als vertragsgemäß, wenn ihre bestimmungsgemäße Nutzung gemäß dem Einzelvertrag und/oder dem Lieferschein und diesen AVB möglich ist.
- 2.11 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte ausschließlich gemäß dem Einzelvertrag und/oder dem Lieferschein und diesen AVB zu nutzen.
- 2.12 Die Anforderungen von CLADE an Umgebung, Standort und Aufstellung einschließlich der örtlichen und technischen Infrastruktur des Kunden zur Nutzung der Produkte (z.B. Online-Verbindung der Produkte zur CLADE Cloud) ergeben sich aus der entsprechenden Anlage zum Einzelvertrag bzw. dem Lieferschein, die auch die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten von CLADE bzw. des Kunden klarstellt.
- 2.13 Etwaige Anforderungen von CLADE an die Kunden in Bezug auf die Nutzung, Reinigung und Pflege des Analyser sowie die Validierung der Messergebnisse ergeben sich aus dem Einzelvertrag bzw. dem Lieferschein.
- 2.14 Einzelvertrag und/oder Lieferschein, eine etwaig von CLADE bereitgestellte Benutzerdokumentation sowie diese AVB zusammen bilden das Vertragsverhältnis bzw. den Vertrag der Parteien, wobei die Rangfolge der vorstehenden Aufzählung entspricht.
- 2.15 CLADE ist berechtigt, vertraglich geschuldete Leistungen gegenüber dem Kunden gegebenenfalls durch Subunternehmer bzw. Dritte erbringen zu lassen.

3. Eigentum und Rechte

- 3.1 Sofern CLADE den Analyser nicht an den Kunden verkauft, liegt und verbleibt das alleinige Eigentum am Analyser und etwaigen weiteren bereitgestellten physischen Gegenständen (zusammen nachfolgend auch „Vertragshardware“) über die gesamte Vertragsdauer hinweg bei CLADE.
- 3.2 Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anders vorgesehen, liegen und verbleiben alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie alle zugehörigen Nutzungs- und Vertriebsrechte an der Vertragshardware und von CLADE im Rahmen der Produkte bereitgestellten Software vollumfänglich bei CLADE.

- 3.3** CLADE räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht sublizensierbares Nutzungsrecht an der Vertragshardware sowie seiner Software je nach Produkt für die Zwecke des Vertrages zur Nutzung im eigenen Unternehmen des Kunden ein. Im Hinblick auf die Software ist die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts begrenzt auf das Abspielen bzw. die Nutzung der Software im Zusammenhang mit der Vertragshardware durch eine beliebige Anzahl von Mitarbeitern des Kunden am Standort des Kunden. Die Endbenutzer-Lizenzbedingungen für die Nutzung der auf der Vertragshardware installierten Software sind in den EULA von CLADE festgelegt, die der Kunde vor Beginn der Nutzung der Vertragshardware annehmen muss.
- 3.4** Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragshardware zu vermieten und/oder die Software weiter zu lizenzieren, zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder Dritten zugänglich zu machen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln oder zurückzuübersetzen bzw. Programmteile herauszulösen.
- 3.5** Der Kunde ist nicht berechtigt, Kennungen, Marken und/oder Urheberrechtsvermerke von der Vertragshardware und/oder von der im Rahmen der Produkte bereitgestellten Software zu entfernen.
- 3.6** Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendwelche Veränderungen oder Manipulationen an der Vertragshardware vorzunehmen.
- 3.7** Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Herausgabe des Quellcodes an Software.
- 3.8** Die Kunde verpflichtet sich, die Vertragshardware und die von CLADE im Rahmen der Produkte bereitgestellte Software ausschließlich gemäß dem Einzelvertrag und/oder dem Lieferschein sowie gemäß diesen AVB zu nutzen.
- 3.9** Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, im Rahmen der Nutzung der Produkte von CLADE nicht anwendbares Recht und/oder Rechte Dritter, insbesondere nicht Geschäftsgeheimnisse zu verletzen. Soweit der Kunde gegen die vorstehende Verpflichtung verstößt, hält er CLADE von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung auf Grundlage eines branchenüblichen anwaltlichen Stundenhonorars frei.
- 3.10** Die zwingenden Bestimmungen der §§ 69 a ff. UrhG sowie alle Schutzrechte des Kunden im Falle des Kaufs des Analysers bleiben von den Bestimmungen dieser Ziffer 3. unberührt.

4. Vergütung

- 4.1** Der Kunde verpflichtet sich, für die Produkte von CLADE die im Einzelvertrag und/oder Lieferschein aufgeführte Vergütung zu den dort vorgesehenen Terminen an CLADE zu bezahlen, soweit die Parteien dort nicht ausdrücklich eine zeitlich begrenzte kostenlose Bereitstellung von Produkten vereinbaren.
- 4.2** Die Vergütung wird in EURO in Rechnung gestellt und ist in EURO auszugleichen. Kurswechselrisiken gehen zu Lasten des Kunden. Die Vergütung versteht sich in netto und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Ausgleich etwaiger zusätzlicher auf die Vergütung entfallender (Quellen-)Steuern obliegt dem Kunden.
- 4.3** Regelungen zur Erstattung von Reisekosten ergeben sich aus dem Einzelvertrag und/oder dem Lieferschein oder einer Anlage hierzu.
- 4.4** Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von CLADE durch den Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 4.5** Die Zahlung gilt als erfolgt, sobald CLADE über den Betrag verfügen kann.
- 4.6** Bei Zahlungsverzug ist CLADE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz geltend zu machen und weitere Produkte und Leistungen bis zur Begleichung aller offenen Forderungen zurückzuhalten.
- 4.7** Sofern CLADE den Analyser nicht an den Kunden verkauft, ist CLADE berechtigt, eine vereinbarte Vergütung nach dem Ende der vereinbarten erstmaligen Vertragsdauer oder nach zwei Jahren Vertragslaufzeit angemessen zu erhöhen. Sofern der Kunde mit der Erhöhung nicht einverstanden ist und dies CLADE schriftlich mitteilt, ist jede Partei berechtigt, den in diesem Fall zu den bisherigen Vergütungsregeln fortlaufenden Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.
- 4.8** Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist CLADE berechtigt, Vorkasse oder eine geeignete Sicherheit im Hinblick auf die vom Kunden zu erbringende Zahlung zu verlangen. Ist der Kunde nicht bereit, Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu bestellen, so ist CLADE berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 4.9** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden gegenüber den Ansprüchen von CLADE nur zu, wenn die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist und es sich um eine Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis handelt. Die Abtretung von gegen CLADE gerichteten Forderungen bedarf der Zustimmung von CLADE.

5. Audit

- 5.1** CLADE ist berechtigt, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einer Woche selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten einmal jährlich die Geschäftsräume des Kunden an Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten zu auditieren und dahingehend zu überprüfen, ob der Kunde bereitgestellte Vertragshardware und von CLADE im Rahmen der Produkte bereitgestellte Software gemäß den Bestimmungen des Einzelvertrages bzw. des Lieferscheins und dieser AVB nutzt und etwaige für die Berechnung der Vergütung relevante Informationen korrekt, vollständig und pünktlich übermittelt.
- 5.2** CLADE wird darauf achten, dass durch das Audit die Geschäftsabläufe des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
- 5.3** Sofern sich im Rahmen des Audits Vertragsverletzungen des Kunden oder unvollständige Informationen oder Zahlungsrückstände seitens des Kunden herausstellen, trägt dieser die Kosten des Audits, ansonsten CLADE. Etwaige Zahlungsrückstände wird der Kunde unverzüglich ausgleichen. Weitere Ansprüche von CLADE bleiben unberührt.
- 5.4** Ziffer 5. findet keine Anwendung, wenn CLADE den Analyser an den Kunden verkauft.

6. Haftung

- 6.1** Die Parteien haften einander unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 6.2** Für einfache Fahrlässigkeit haftet jede Partei nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung der jeweiligen Partei auf den unmittelbaren, vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 6.3** Soweit die Voraussetzungen für eine der Höhe nach beschränkten Haftung gemäß Ziffer 6.2 auf Seiten von CLADE vorliegen, gilt zusätzlich zu Ziffer 6.2, dass die Haftung von CLADE der Höhe nach auf die vom Kunden für einen Vertragsmonat zu leistende Vergütung beschränkt ist.
- 6.4** Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Datenverlust, Daten-netzausfälle, Produktions- und Nutzungsausfall, Umsatzausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und/oder Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit gemäß Ziffer 6.2 ausgeschlossen.

- 6.5** Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gemäß Ziffern 6.2 bis 6.4 gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
- 6.6** CLADE haftet nicht für direkte und/oder indirekte Schäden und/oder Aufwendungen des Kunden und/oder falsche Messergebnisse, soweit diese dadurch entstanden sind, dass dieser Produkte entgegen bzw. unter Verletzung der Bestimmungen des Einzelvertrages und/oder des Lieferscheins oder dieser AVB nutzt. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend, die Nutzung der Produkte in einer von CLADE nicht autorisierten Geräteumgebung und/oder entgegen der Benutzerdokumentation, die Verknüpfung der Hardware und/oder Software von CLADE mit von CLADE hierfür nicht freigegebener Hardware und/oder Software, ferner Veränderungen, Reparaturen und/oder anderweitige Eingriffe an Hardware und/oder Software von CLADE durch hierzu nicht autorisierte Dienstleister bzw. Personen sowie Schäden und/oder Aufwendungen, die durch eine nicht vertragsgemäße Geräteumgebung und/oder eine nicht vertragsgemäße und/oder eine nicht allgemeinen IT-Sicherheitsanforderungen entsprechende IT-Umgebung auf Seiten des Kunden verursacht werden.
- 6.7** CLADE haftet nicht für direkte und/oder indirekte Schäden und/oder Aufwendungen des Kunden und/oder falsche Messergebnisse, soweit diese dadurch entstanden sind, dass dieser die Produkte entgegen bzw. unter Verletzung der Bestimmungen des Einzelvertrages und/oder des Lieferscheins oder dieser AVB nutzt. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend, die folgenden Fälle:
- die Nutzung der Produkte an einem anderen als dem von CLADE freigegebenen Gerätestandort,
 - die Veränderung der von CLADE für die Produkte vorgegebenen Geräteumgebung,
 - die Nutzung der Produkte in einer von CLADE nicht autorisierten Geräteumgebung,
 - die Veränderung der von CLADE für die Produkte vorgegebenen Netzwerkkonfiguration bzw. Netzwerkinfrastruktur,
 - die Nutzung der Produkte in einer von CLADE nicht autorisierten Netzwerkkonfiguration bzw. Netzwerkinfrastruktur,
 - die Nutzung der Produkte entgegen der Benutzerdokumentation und/oder den Vorgaben gemäß Ziffer 2.11 bis 2.13,
 - die Verknüpfung der Hardware und/oder Software von CLADE mit von CLADE hierfür nicht freigegebener Hardware und/oder Software,
 - Veränderungen, Reparaturen und/oder anderweitige Eingriffe an Hardware und/oder Software von CLADE durch hierzu nicht autorisierte Dienstleister bzw. Personen,

- Unterbrechungen der Verbindung und Verknüpfung der Produkte zur CLADE Cloud aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen und von CLADE nicht zu vertreten sind,
- eine nicht vertragsgemäße und/oder eine nicht allgemeinen IT-Sicherheitsanforderungen entsprechende IT-Umgebung auf Seiten des Kunden.

6.8 Die Parteien halten im Hinblick auf die in Ziffer 6.7 aufgeführten Fälle fest, dass daraus resultierende Funktionsbeeinträchtigungen der Produkte von CLADE weder unter 1st, 2nd oder 3rd Level Support fallen noch Mängel sind, welche Gewährleistungsansprüche oder sonstige Ansprüche des Kunden auslösen.

7. Rechte Dritter

7.1 Sofern ein Dritter Ansprüche gegen den Kunden im Zusammenhang mit dessen Inanspruchnahme der Produkte, insbesondere der Nutzung des Analyser erhebt, stellt CLADE den Kunden von solchen Ansprüchen frei.

7.2 Die Freistellung gemäß Ziffer 7.1 gilt nicht, soweit der Kunde die Produkte in einer Weise in Anspruch nimmt, die schuldhaft gegen Bestimmungen des Einzelvertrages und/oder des Lieferscheins und/oder dieser AVB verstößt und/oder soweit der Kunde wissentlich oder fahrlässig anwendbares Recht oder Rechte Dritter verletzt.

7.3 Die Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 7.1 setzt voraus, dass der Kunden CLADE über die von einem Dritten erhobenen Ansprüche unverzüglich informiert, CLADE je nach Entscheidung von CLADE die Rechteverteidigung überlasst und CLADE hierbei in angemessenem Umfang kostenfrei unterstützt.

8. Geheimhaltung

8.1 Die Parteien werden alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag in Bezug auf die andere Partei bekannt werden und die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach erkennbar als vertraulich einzuordnen sind („vertrauliche Informationen“), streng vertraulich behandeln, ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages nutzen und nicht an Dritte weitergeben. Diese Pflicht bleibt auch nach Vertragsende bestehen.

8.2 Die vorgenannten Pflichten gelten nicht für Vertrauliche Informationen, soweit diese gemäß vom Empfänger zu erbringender Nachweise:

- dem Empfänger bereits vorher rechtmäßig bekannt waren,
- allgemein bekannt waren oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat,

- dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig mitgeteilt bzw. überlassen werden,
- vom Empfänger unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen entwickelt worden sind,
- aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt, dass die andere Partei rechtzeitig vorher über die Offenbarung schriftlich informiert wurde, oder
- von der überlassenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

9. Versicherung

Sofern CLADE den Analyser nicht an den Kunden verkauft, ist der Kunde verpflichtet, die Vertragshardware, insbesondere den Analyser, für die Laufzeit des Vertrages gegen Beschädigungen durch Feuer, Wasser, etc. in angemessener Höhe zu versichern und wird hierzu CLADE vor Vertragsschluss auf Verlangen von CLADE die entsprechende Versicherungspolice vorlegen.

10. Höhere Gewalt

10.1 Im Fall des Eintritts höherer Gewalt wird jede Partei für die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt frei von ihrer Leistungspflicht.

10.2 Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen außerhalb der Einflussphäre der jeweiligen Partei fallende Ereignisse wie z.B. Streiks, Naturkatastrophen, Feuer, Terrorakte, etc.

10.3 Dauert das Ereignis höhere Gewalt mehr als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, den davon betroffenen Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

11. Produktdaten und personenbezogene Daten

11.1 Die Nutzung der Produkte, insbesondere des Analysers, durch den Kunden generiert Messergebnisse, die Analysedaten enthalten.

- 11.2** Soweit die Messergebnisse mit Ausgangsmaterialien und/oder aus Substanzen gewonnen werden, die nicht gesondertem Rechtsschutz unterliegen (z.B. durch eingetragene Schutzrechte oder als Know-how bzw. Geschäftsgeheimnis), sondern frei zugänglich sind bzw. erworben werden können, verbleiben die exklusiven, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten Rechte an den Messergebnissen, allen darin enthaltenen Daten und jeglichem darin enthaltenen Know-how bei CLADE.
- 11.3** Soweit die Messergebnisse mit Ausgangsmaterialien und/oder aus Substanzen gewonnen werden, an denen der Kunde Ausschließlichkeitsrechte (eingetragene Schutzrechte und/oder aus Know-how bzw. Geschäftsgeheimnissen resultierende exklusive Rechte) hält, verbleiben die exklusiven, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten Rechte an den Messergebnissen, allen darin enthaltenen Daten und jeglichem darin enthaltenen Know-how grundsätzlich beim Kunden. Der Kunde räumt CLADE in diesem Fall – soweit nicht anderweitig vereinbart – einfache, auf die Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit begrenzte – Nutzungsrechte an den Messergebnissen für die Zwecke der Durchführung des jeweils abgeschlossenen Vertrages ein.
- 11.4** Ungeachtet der Regelungen in Ziffern 11.2 und 11.3 ist und bleibt CLADE räumlich und zeitlich unbeschränkt berechtigt, alle Messergebnisse zur Verbesserung und Weiterentwicklung der IR Spectroscopy Technology von CLADE einschließlich der Algorithmen, Software, Datenbanken und Produkte von CLADE zu nutzen.
- 11.5** Die Ziffern 11.1 bis 11.3 gelten nicht, wenn CLADE den Analyser dem Kunden verkauft, ohne dass der Kunde mit CLADE einen Software as a Service Vertrag über das Cloud-Produkt von CLADE abschließt. Für den Fall, dass der Kunde neben dem Kauf des Analysers einen Software as a Service Vertrag über das Cloud-Produkt von CLADE abschließt, werden die Parteien einen gesonderten Vertrag über die Messergebnisse und Analysedaten abschließen.
- 11.6** Die Parteien stimmen darin überein, dass sie jeweils selbst für den Schutz und den – insbesondere in Bezug auf die DSGVO und das BDSG – rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten verantwortlich sind und alle entsprechenden gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich einhalten.

12. Kommunikation

- 12.1** CLADE ist berechtigt, die Tatsache der vertraglichen Zusammenarbeit mit dem Kunden im branchenüblichen Umfang werblich zu nutzen und wird mit dem Kunden die Einzelheiten hierzu vorab abstimmen. Der Kunde kann die entsprechende Nutzung CLADE nur aus sachlich gerechtfertigten wichtigen Gründen untersagen.

12.2 Sämtliche Rechte in Bezug auf die Bewerbung der Produkte und deren Vertrieb liegen und verbleiben allein bei CLADE.

13. Vertragsdauer

13.1 Ein unter diesen AVB abgeschlossene Einzelvertrag tritt mit der Vertragsannahme einer Bestellung des Kunden durch CLADE oder durch beiderseitige Unterzeichnung der Parteien in Kraft.

13.2 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, entspricht die Vertragsdauer jedes Einzelvertrages der vereinbarten Bezugsdauer für die Produkte gemäß dem Einzelvertrag und/oder dem Lieferschein.

13.3 Die Kündigung bzw. der Ablauf der Vertragsdauer eines Einzelauftrags lässt die Wirksamkeit etwaiger weiterer Einzelverträge unberührt.

13.4 In Einzelverträgen vereinbarte Vertragslaufzeiten verlängern sich dieser automatisch um jeweils ein Jahr, soweit sie nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

13.5 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung eines Einzelvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13.6 CLADE ist berechtigt, einen Einzelvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Kunde Vertragspflichten trotz Abmahnung mit Fristsetzung fortgesetzt verletzt oder mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Einzelvertrag länger als zwei Monate in Verzug gerät. Die Kündigung des Einzelvertrages berührt in diesem Fall nicht die Wirksamkeit weiterer Einzelverträge, soweit sich der Kunde im Hinblick auf diese vertragskonform verhält.

13.7 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

13.8 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen im Einzelvertrag und/oder Lieferschein (z.B. im Falle des Kaufes des Analysers durch den Kunden) ist der Kunde verpflichtet, jegliche im Zuge der Bereitstellung der Produkte erhaltene Vertragshardware, insbesondere den Analyser, unverzüglich nach Vertragsende – entsprechend den Vorgaben von CLADE gereinigt – unversehrt auf eigene Kosten und Gefahr an CLADE oder einen von CLADE benannten Dienstleister zurückzusenden. Verstößt der Kunde gegen die vorstehenden Verpflichtungen, macht er sich gegenüber CLADE schadensersatzpflichtig.

- 13.9** Der Kunde ist nach Vertragsende darüber hinaus verpflichtet, sämtliche von CLADE erhaltenen Unterlagen und Informationen an CLADE unverzüglich zurückzugeben oder dauerhaft zu vernichten und die Vernichtung auf Verlangen von CLADE in geeigneter Form nachzuweisen.
- 13.10** Verstößt der Kunde gegen die Verpflichtungen gemäß Ziffer 8, Ziffer 11 und/oder Ziffer 13.8 bis 13.9, verpflichtet er sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 50.000,00 CLADE zu zahlen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1** Änderungen und Ergänzungen dieser AVB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 14.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die der unwirksamen Bestimmung in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn die AVB eine Lücke aufweisen sollten.
- 14.3** Diese AVB und alle darunter abgeschlossene Einzelverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen.
- 14.4** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ist Stuttgart.